

Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt

An die Bürger_Innen in den Städten

Warum zu Beginn des 21. Jahrhunderts eine Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt?

Die Erklärung der Menschenrechte (1948) ist universell. Und wurde sie nicht durch zahlreiche andere Vereinbarungen bekräftigt und vervollständigt, die jeweils in unterschiedlichem Umfang den Schutz bestimmter Rechte betreffen?

Die Europäische Menschenrechtskonvention (1950) bietet eine sogenannte rechtliche Garantie. Trotzdem sind viele Rechte immer noch nicht „wirksam“ durchgesetzt, und die Bürger_Innen finden sich im Labyrinth der vielen juristischen und administrativen Verfahren nur schwer zurecht.

Wie können wir die Rechte besser garantieren? Wie können wir wirksamer handeln? Wie können wir bessere öffentliche Rahmenbedingungen für das persönliche Wohlergehen aller schaffen?

Hier kommen die Städte ins Spiel.

Denn überall dort, wo weiterhin eine Abwanderung der Landbevölkerung in die Städte stattfindet und wo diese viele Menschen und vor allem Zugewanderte auf der Suche nach Freiheit, Arbeit und Erfahrungsaustausch vorübergehend oder dauerhaft aufnehmen, überall dort ist die Stadt zur Zukunft der Menschheit geworden.

Die Stadt ist Raum der Begegnung und vor allem Raum für persönliche Entfaltung. Hier werden gleichzeitig aber auch Widersprüche und Gegensätze und somit Gefahren sichtbar:



Im städtischen Raum mit seiner Anonymität treten alle Formen von Diskriminierung auf, die in Arbeitslosigkeit, Armut und fehlender Wertschätzung für kulturelle Unterschiede wurzeln, während gleichzeitig zivile und soziale Praktiken der Solidarität entstehen.

Das Dasein in der Stadt erfordert auch, dass bestimmte Rechte klarer definiert werden, weil wir hier leben, Arbeit suchen und uns in ihr bewegen. Das verpflichtet uns aber auch, neue Rechte anzuerkennen: Den Schutz der Umwelt, die Garantie einer gesunden Ernährung, Ruhe, Möglichkeiten des gesellschaftlichen Austausches, Freizeit usw. Und schließlich erscheint angesichts der Krise der repräsentativen Demokratie in den Nationalstaaten und angesichts des Unbehagens über die europäischen Bürokratien die Stadt als ein neuer politischer und gesellschaftlicher Raum.

Hier eröffnen sich neue Möglichkeiten für eine bürgernahe Demokratie. Hier bietet sich allen Einwohner_Innen die Gelegenheit, am städtischen Leben teilzuhaben – und damit die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft der Stadt. Wenn alle hier definierten Rechte allen zustehen, dann muss jede/r Bürger_In in Freiheit und Solidarität diese Rechte auch allen anderen zugestehen.

Die Verpflichtung, die wir hier eingehen, richtet sich an die Menschen unserer Zeit. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ihre Tragweite wird davon abhängen, wie die Bürger_Innen sie sich zu eigen machen. Sie ist nur als skizzenhafte Antwort auf die Erwartungen der Menschen zu verstehen, Erwartungen, die in den Städten entstanden und dort offenkundig geworden sind.

Diese Charta soll für die Bürger_Innen ebenso wie für diejenigen, die sie auf der subsidiären Ebene, d.h. der Ebene der Stadt, regieren, eine Zusammenstellung von Grundsätzen sein, die ihnen hilft, ihre Rechte einzufordern, eventuelle Verletzungen zu erkennen und diese zu beenden.

Diese Unterstützung soll ihnen die Möglichkeit bieten, Schwierigkeiten zu überwinden und die manchmal wider-

sprüchlichen Bedingungen zu klären, die sich im Leben der Stadt zwangsläufig ergeben.

Unsere Absicht: Die soziale Integration aller Bürger_Innen im öffentlichen Leben auf lange Sicht zu ermöglichen.

Unser Prinzip: Gleichheit.

Unser Ziel: Das politische Bewusstsein aller Bürger_Innen zu schärfen.

Die unterzeichneten europäischen Städte

anerkennen, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Europäische Sozialcharta und die übrigen internationalen Instrumente zum Schutz der Menschenrechte auf alle Bürger_Innen der Städte, ebenso wie auf alle anderen Menschen anzuwenden sind.

Sie erinnern daran, dass die Menschenrechte universell, unteilbar und wechselseitig voneinander abhängig sind, dass alle staatlichen Organe dafür verantwortlich sind, diese Rechte zu garantieren, dass jedoch die Anerkennung dieser Rechte und die Mechanismen zu ihrer Durchsetzung und zu ihrem Schutz immer noch nicht ausreichend sind, insbesondere, was die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte betrifft.

Sie sind überzeugt, dass die gute Verwaltung einer Stadt den Respekt vor den Menschenrechten und die Garantie dieser Rechte für alle Bürger_Innen ohne Ausnahme erfordert, um den sozialen Zusammenhalt und den Schutz der Schwächsten zu fördern.

Sie sind deshalb überzeugt, dass eine Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt notwendig ist, die förmlich und auf verständliche Weise die Grundrechte und bürgerlichen Freiheiten zusammenfasst, die allen



Bewohner_Innen der Stadt anerkanntermaßen zustehen, und die außerdem die Verpflichtung der Stadtverwaltung enthält, diese Rechte zu gewährleisten, soweit dies im Rahmen der jeweiligen nationalen Gesetzgebung in ihren Befugnissen und in ihren Kräften steht.

Sie übernehmen die Bestimmungen der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, die das Ziel verfolgt, der Kommunalverwaltung größere Wirksamkeit und Bürgernähe zu ermöglichen, und sie folgen den Empfehlungen des Barcelona-Abkommens, das am 17. Oktober 1998 von den Städten unterzeichnet wurde, die an der Europäischen Konferenz Städte für die Menschenrechte teilnahmen, und das darauf abzielt, das städtische Gemeinwesen für alle Bürger_Innen ohne jeglichen Unterschied zu verbessern.

Sie haben daher übereinstimmend beschlossen, die folgenden Verpflichtungen einzugehen:

TEIL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel I RECHT AUF DIE STADT

1. Die Stadt ist ein kollektiver Raum und gehört allen Einwohner_Innen, die auch das Recht haben, hier die Bedingungen für ihre politische, gesellschaftliche und ökologische Entwicklung vorzufinden. Sie übernehmen gleichzeitig die Verpflichtung zur gegenseitigen Solidarität.

2. Die Stadtverwaltung fördert mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den Respekt vor der Würde aller und die Lebensqualität aller Einwohner_Innen.

Artikel II PRINZIP DER GLEICHBERECHTIGUNG UND NICHTDISKRIMINIERUNG

1. Die in dieser Charta aufgeführten Rechte gelten für alle Menschen, die in den unterzeichneten Städten leben, unabhängig von ihrer Nationalität. Diese werden im Folgenden als Bürger_Innen der Städte bezeichnet.
2. Die Rechte werden von der Stadtverwaltung garantiert, ohne Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, des Alters, der Behinderung, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung, der Sprache, der Religion, der politischen Überzeugung, der ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft oder des Einkommens.

Artikel III RECHT AUF KULTURELLE, SPRACHLICHE UND RELIGIÖSE FREIHEIT

1. Alle Bürger_Innen der Städte haben das Recht, ihre kulturelle, sprachliche und religiöse Freiheit auszuüben. Die Stadtverwaltungen sorgen in Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsorganen dafür, dass Kinder, die zu sprachlichen Minderheiten gehören, ihre Muttersprache lernen können.
2. Die Gewissensfreiheit sowie die individuelle und kollektive Religionsfreiheit werden von der Stadtverwaltung allen Bürger_Innen garantiert. In den Grenzen der nationalen Gesetzgebung unternimmt die Stadtverwaltung alle notwendigen Schritte, um dieses Recht zu gewährleisten, und achtet gleichzeitig darauf, dass die Entstehung von Ghettos vermieden wird.
3. Im Hinblick auf weltliche Angelegenheiten fördern die Städte die gegenseitige Toleranz zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen sowie zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften.



4. Die Stadtverwaltung pflegt die Geschichte ihrer Bevölkerung, ehrt die Erinnerung an Verstorbene und gewährleistet die Würde der Friedhöfe.

Artikel IV SCHUTZ DER SCHWÄCHSTEN UND VERLETZLICHSTEN BEVÖLKERUNGS- GRUPPEN UND EINZELPERSONEN

1. Die schwächsten und verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen haben das Recht auf besonderen Schutz.

2. Die Stadtverwaltung unternimmt alle notwendigen Schritte, um Menschen mit Behinderung voll in das Leben der Stadt zu integrieren. Wohnungen, Arbeitsstätten und Freizeitanlagen müssen daher bestimmten Anforderungen entsprechen. Die öffentlichen Verkehrsmittel müssen allen zugänglich sein.

3. Die unterzeichneten Städte betreiben eine aktive Politik zur Unterstützung der schwächsten und verletzlichsten Bevölkerungsgruppen, um allen das Recht auf Teilhabe am städtischen Leben zu ermöglichen.

4. Die Städte ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die soziale Integration aller Bürger_Innen zu gewährleisten, was auch immer der Grund für ihre verletzliche Lage sein mag, und vermeiden dabei Diskriminierungen.

Artikel V VERPFLICHTUNG ZUR SOLIDARITÄT

Die Bürgerschaft ist vereint in der Pflicht zur gegenseitigen Solidarität. Auch die Stadtverwaltung hat diese Verpflichtung und fördert die Entwicklung und die Qualität der öffentlichen Dienstleistungen.

Artikel VI INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT DER KOMMUNEN

1. Die Städte fördern das Wissen der Völker über einander und über die jeweiligen Kulturen.
2. Die unterzeichneten Städte verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften in Entwicklungsländern in den Bereichen Infrastruktur, Umweltschutz, Gesundheit, Bildung und Kultur und beteiligen daran möglichst viele Bürger_Innen.
3. Insbesondere ermutigen die Städte die Wirtschaftsakteure und die Bevölkerung, an Kooperationsprogrammen mitzuwirken. Ziel ist dabei, ein Gefühl der Solidarität und der vollen Gleichberechtigung zwischen den Völkern zu entwickeln, das weit über die Stadt und die nationalen Grenzen hinausreicht.

*Die gute Verwaltung der Stadt
fördert Respekt vor den Menschen-
rechten und garantiert diese Rechte
für alle Bürger_Innen.*

Artikel VII SUBSIDIARITÄTSPRINZIP

1. Das Prinzip der Subsidiarität, auf dem die Verteilung der Kompetenzen zwischen Staat, Regionen und Städten beruht, muss ständig neu verhandelt werden, um zu vermeiden, dass der Zentralstaat und andere zuständige Verwaltungsinstitutionen ihre eigene Verantwortung auf die Städte abwälzen.
2. Diese Verhandlungen sollen sicherstellen, dass die öffentlichen Dienstleistungen von der Verwaltungsebene erbracht werden, die der Bevölkerung am nächsten steht, um dadurch wirksamer werden zu können.



TEIL II BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE IN DER STADT

Artikel VIII RECHT AUF POLITISCHE TEILHABE

1. Die Bürger_Innen der Städte haben das Recht, durch die freie und demokratische Wahl von lokalen Repräsentant_Innen am politischen Leben vor Ort teilzunehmen.
2. Die unterzeichneten Städte setzen sich für eine Erweiterung des aktiven und passiven kommunalen Wahlrechtes auf alle volljährigen Bürger_Innen ein, die länger als zwei Jahre in der jeweiligen Stadt ihren Wohnsitz haben.
3. Auch außerhalb der in periodischen Abständen abgehaltenen Kommunalwahlen wird zur demokratischen Teilhabe aller Bürger_Innen ermutigt. Hierfür haben sie und ihre Vereinigungen Zugang zu öffentlichen Debatten. Zu Themen, die die Gebietskörperschaft betreffen, können sie Anfragen an die Stadtverwaltung richten. Durch öffentliche Versammlungen, Bürger_Inneninitiativen oder durch ein „städtisches Referendum“ können sie ihre Meinung zum Ausdruck bringen.
4. In Erfüllung des Transparenzprinzips und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen der jeweiligen Länder organisieren die Städte ihre Stadtverwaltung und Arbeitsweise so, dass sie Mechanismen umfassen, durch die sowohl die gewählten Vertreter_Innen als auch die Stadtverwaltung in der Verantwortung stehen.

Artikel IX RECHT AUF VEREINS-, VERSAMMLUNGS- UND DEMONSTRATIONSFREIHEIT

1. Allen Bürger_Innen der Stadt wird das Recht auf Vereins- sowie Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit garantiert.

Die Bürger_Innen der Städte haben das Recht, durch die freie und demokratische Wahl von lokalen Repräsentant_Innen am politischen Leben vor Ort teilzunehmen.

2. Die Stadtverwaltung fördert das Vereinsleben von Bürger_Innen als Ausdrucksform der Bürgerschaft und respektiert deren Autonomie.

3. Die Stadt stellt öffentliche Räume zur Abhaltung von offenen Versammlungen und informellen Treffen zur Verfügung. Sie gewährleistet den freien Zugang aller zu diesen Räumen unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften.

Artikel X SCHUTZ DES PRIVAT- UND FAMILIENLEBENS

1. Die Stadt schützt das Recht auf Privat- und Familienleben und anerkennt, dass die Achtung der Familie in all ihren heutigen Erscheinungsformen ein grundlegendes Element der kommunalen Demokratie ist.

2. Die Familie genießt vom Zeitpunkt ihrer Gründung an und ohne Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten Schutz der Stadtverwaltung und Hilfestellung, insbesondere in Wohnungsfragen. Die einkommensschwächsten Familien erhalten zu diesem Zweck finanzielle Unterstützung; ihnen stehen Einrichtungen und Dienstleistungen für Kinder und ältere Menschen zur Verfügung.

3. Jeder Mensch hat das Recht, sich emotional an eine Person seiner Wahl zu binden. Einer Eheschließung dürfen außer den gesetzlichen Bestimmungen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

4. Die Stadtverwaltung setzt sich für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Familienmitgliedern ein und fördert Maßnahmen zur Verhinderung häuslicher Gewalt und Miss-handlung.

5. Unter Achtung der Wahlfreiheit der Bürger_Innen in Angelegenheiten der Bildung, Kultur, Religion und Politik ergreift die Stadtverwaltung alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie fördert deren Er-



ziehung und Bildung auf der Grundlage von Demokratie und Toleranz und der Möglichkeit der umfassenden Teilhabe am Leben der Stadt.

6. Die Stadtverwaltung schafft geeignete Bedingungen, die es Kindern ermöglichen, ihre Kindheit zu genießen.

Artikel XI RECHT AUF INFORMATION

1. Die Bürger_Innen haben das Recht, über alle Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens sowie der Stadtverwaltung informiert zu werden. Hier gelten als einzige Einschränkungen der Schutz der Privatsphäre des Einzelnen und der Schutz von Kindern und Jugendlichen.

2. Die Stadtverwaltung gewährleistet den Bürger_Innen den freien und reibungslosen Zugang zu Informationen in transparenter Form. Zu diesem Zweck fördert sie das Erlernen moderner Kommunikationstechniken sowie den Zugang zu diesen Techniken und deren regelmäßige Aktualisierung.

TEIL III WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE, KULTURELLE UND UMWELTRECHTE IN DER STADT

Artikel XII ALLGEMEINES RECHT AUF ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN ZUR SOZIALEN SICHERUNG

1. Die unterzeichneten Städte betrachten die Sozialpolitik als einen entscheidenden Teil ihrer Politik zum Schutz der Menschenrechte und verpflichten sich, diese Rechte im Rahmen ihrer Kompetenzen zu garantieren.
2. Die Bürger_Innen der Stadt genießen den ungehinderten Zugang zu allen städtischen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Deshalb wenden sich die unterzeichneten Städte auch gegen eine Privatisierung von personenbezogenen Dienstleistungen der sozialen Sicherung. Weiterhin achten sie darauf, dass auch in anderen Bereichen der öffentlichen Versorgung grundlegende Dienstleistungen in guter Qualität sowie zu stabilen und möglichst niedrigen Preisen zur Verfügung stehen.
3. Die Städte verpflichten sich, eine Sozialpolitik zu entwickeln, die sich besonders der Einkommensschwächsten annimmt, Ausgrenzung ablehnt, sowie die Menschenwürde und Gleichberechtigung aller zum Ziel hat.

Artikel XIII RECHT AUF BILDUNG

1. Die Bürger_Innen der Stadt haben das Recht auf Bildung. Die Stadtverwaltung ermöglicht Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter Zugang zu grundlegender Schulbildung. Sie fördert eine Erwachsenenbildung im näheren Umfeld, die die demokratischen Grundwerte achtet.



2. Die Städte tragen dazu bei, dass in einem multikulturellen Umfeld und zur gesellschaftlichen Integration die öffentlichen Räume sowie Räume in Bildungs-, Schulungs- und Kulturzentren allen gleichermaßen zur Verfügung stehen.

3. Die Stadtverwaltung fördert das öffentliche Bewusstsein durch pädagogische Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Sexismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung.

Artikel XIV RECHT AUF ARBEIT

1. Die Bürger_Innen der Stadt haben das Recht, durch eine menschenwürdige Arbeit über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen, die ihre Lebensqualität sichern.

2. Die Stadtverwaltung trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Vollbeschäftigung bei. Um das Recht auf Arbeit zu verwirklichen, fördern die unterzeichneten Städte das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt sowie die Fort- und Weiterbildung der Arbeitskräfte. Sie entwickeln Maßnahmen, die den Arbeitslosen offen stehen.

3. Die unterzeichneten Städte verpflichten sich, keinen Vertrag abzuschließen, ohne Klauseln aufzunehmen

- gegen Kinderarbeit und
- gegen illegale Beschäftigung,

gleich ob es sich dabei um Menschen mit inländischer oder anderer Staatsangehörigkeit handelt.

4. Die Stadtverwaltung entwickelt zusammen mit anderen öffentlichen Institutionen und mit Unternehmen Maßnahmen,

- um die Gleichheit aller im Arbeitsleben sicherzustellen und
- um jegliche Diskriminierung auf Grund der Nationalität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters oder einer Behinderung im Hinblick auf Entlohnung, Arbeitsbedingungen, Mitbestimmung, beruflicher Beförderung und Kündigungsschutz zu verhindern. Sie fördert die Chancengleichheit der Frauen, indem sie Kindergärten und andere

Einrichtungen zur Verfügung stellt. Sie garantiert die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung durch Bereitstellung der entsprechenden Ausstattungen und Einrichtungen.

5. Die Stadtverwaltung unterstützt die Einrichtung von geschützten Arbeitsplätzen, die als Übergang für die Wiedereingliederung in die Arbeitswelt dienen. Insbesondere ermutigt die Stadtverwaltung die Schaffung von Arbeitsplätzen, die mit Diensten im näheren städtischen Umfeld, mit dem Umweltschutz, der sozialen Vorsorge und der Erwachsenenbildung zusammenhängen.

Artikel XV RECHT AUF KULTUR

1. Die Bürger_Innen haben ein Recht auf Kultur in allen ihren Arten, Ausdrucks- und Erscheinungsformen.

2. Die Stadtverwaltung fördert in Zusammenarbeit mit kulturellen Vereinigungen und mit dem Privatsektor die Entwicklung eines städtischen Kulturlebens, das die Vielfalt respektiert. Den Bürger_Innen werden geeignete öffentliche Räume für kulturelle und soziale Aktivitäten zur Verfügung gestellt, wobei die Bedingungen für alle gleich sind.

Artikel XVI RECHT AUF WOHNUNG

1. Alle Bürger_Innen haben das Recht auf einen menschenwürdigen, sicheren und gesunden Wohnraum.

2. Die Stadtverwaltung achtet auf ein angemessenes Angebot an Wohnraum und Infrastruktur in den Wohnvierteln für alle Bürger_Innen ohne Unterschied und im Rahmen ihrer finanziellen Mittel. Diese Infrastruktur muss auch Einrichtungen umfassen, die Obdachlosen ein Leben in Sicherheit und Würde ermöglicht sowie Einrichtungen für Frauen, die Opfer von Gewalt wurden oder die aus der Prostitution aussteigen wollen.



3. Die Stadtverwaltung garantiert Nomad_Innen das Recht, sich unter menschenwürdigen Bedingungen in der Stadt aufzuhalten.

Artikel XVII RECHT AUF GESUNDHEIT

1. Die Stadtverwaltung fördert den gleichberechtigten Zugang aller Bürger_Innen zum Gesundheitswesen und zur Vorsorge.
2. Die Stadtverwaltung ergreift alle notwendigen Initiativen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere durch Präventions- und ggf. aktive Interventionsmaßnahmen.
3. Die unterzeichneten Städte tragen durch Maßnahmen auf wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem und stadtplanerischem Gebiet allgemein zur Förderung der Gesundheit ihrer Bürger_Innen unter deren aktiver Mitarbeit bei.

Artikel XVIII RECHT AUF UMWELT

1. Die Bürger_Innen haben ein Recht auf eine gesunde Umwelt, wobei die Vereinbarkeit von wirtschaftlicher Entwicklung und dauerhaftem ökologischem Gleichgewicht angestrebt werden soll.
2. Zu diesem Zweck ergreift die Stadtverwaltung vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltverschmutzung und Lärmbelästigung. Sie fördert Energiesparmaßnahmen, das Recycling bzw. die Mehrfachnutzung und gewährleistet die Müllentsorgung. Sie erweitert und schützt die Grünflächen der Stadt.
3. Die Stadtverwaltung ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Bürger_Innen die natürliche Umgebung der Stadt achten und bewahren. Sie bezieht die Bürgerschaft in alle Maßnahmen ein, die diese Landschaft verändern könnten.

4. Die Stadtverwaltung entwickelt Bildungsmaßnahmen zum Thema Naturschutz, die sich besonders an Kinder richten.

Artikel XIX RECHT AUF EINE AUSGEWOGENE STADTENTWICKLUNG

1. Die Bürger_Innen haben das Recht auf eine geordnete Stadtentwicklung, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohngebieten, öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen sowie Grünflächen garantiert.

2. Die Stadtverwaltung betreibt unter Beteiligung der Bürger_Innen eine Stadtplanung und Verwaltung, die die Ausgewogenheit zwischen Städtebau und Umwelt herstellt.

3. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Städte, das natürliche, historische, architektonische, kulturelle und künstlerische Erbe zu achten und die Revitalisierung des baulichen Erbes zu fördern.

Artikel XX RECHT AUF FREIZÜGIGKEIT UND RUHE IN DER STADT

1. Die Stadtverwaltung erkennt das Recht der Bürger_Innen auf Verkehrsmittel an, die mit der Ruhe in der Stadt vereinbar sind. Sie fördert zu diesem Zweck ein öffentliches Verkehrssystem, das allen zugänglich ist und auf einem innerstädtischen und regionalen Verkehrsplan beruht. Sie steuert den Autoverkehr und sorgt dafür, dass er unter Berücksichtigung der Umwelt zügig fließen kann.

2. Die Stadtverwaltung überwacht strikt jede Form von Lärm und Erschütterungen. Sie legt Fußgängerzonen dauerhaft oder für bestimmte Zeiträume fest und unterstützt den Gebrauch von umweltfreundlichen Fahrzeugen.

3. Die unterzeichneten Städte verpflichten sich, die erforder-



lichen finanziellen Mittel bereitzustellen, damit diese Rechte wirksam werden. Dabei greifen sie gegebenenfalls auf Formen wirtschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der öffentlichen Hand, Privatunternehmen und der Zivilgesellschaft zurück.

Artikel XXI RECHT AUF FREIZEIT

1. Die Städte anerkennen das Recht der Bürger_Innen auf Freizeit.
2. Die Stadtverwaltung garantiert allen Kindern ohne jegliche Diskriminierung qualitativ hochwertige Spielbereiche.
3. Die Stadtverwaltung erleichtert die aktive sportliche Betätigung und sorgt dafür, dass die erforderlichen Anlagen allen Bürger_Innen zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Stadtverwaltung fördert einen nachhaltigen Tourismus. Dabei achtet sie auf das Gleichgewicht zwischen dem Tourismus in der Stadt einerseits und dem sozialen und ökologischen Wohlergehen der Bürger_Innen andererseits.

Artikel XXII VERBRAUCHERRECHTE

Die Städte achten innerhalb ihrer Kompetenzen auf den Verbraucherschutz. Zu diesem Zweck garantieren sie, dass Maße und Gewichte, Qualität und Zusammensetzung, Produktinformationen und Haltbarkeitsdaten von Lebensmitteln überwacht werden.

TEIL IV RECHT AUF DEMOKRATISCHE KOMMUNALVERWALTUNG

Artikel XXIII EFFIZIENZ ÖFFENTLICHER DIENSTLEISTUNGEN

1. Die Stadtverwaltung gewährleistet die Effizienz der öffentlichen Dienstleistungen und ihre Anpassung an die Bedürfnisse der Benutzer_Innen. Sie achtet darauf, dass jegliche Diskriminierung und jeglicher Missbrauch vermieden werden.
2. Die Stadtverwaltung stattet sich mit Instrumenten aus, um ihre Maßnahmen zu evaluieren und berücksichtigt die Ergebnisse.

Artikel XXIV PRINZIP DER TRANSPARENZ

1. Die unterzeichneten Städte garantieren die Transparenz der Verwaltungstätigkeit. Die Bürger_Innen müssen sich durch verständliche und regelmäßig aktualisierte Veröffentlichungen der städtischen Vorschriften und Bestimmungen über ihre politischen und administrativen Rechte und Pflichten informieren können.
2. Die Bürger_Innen haben das Recht auf Kopien der sie betreffenden Verwaltungsvorgänge, es sei denn, es bestehen spezielle Hinderungsgründe im öffentlichen Interesse oder im Bezug auf die Privatsphäre Dritter.
3. Die Verpflichtung zur Transparenz, Veröffentlichung, Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung in den Aktivitäten der Stadtverwaltung bezieht sich auf:
 - den Abschluss von Verträgen, wobei auf die ordnungsgemäße Verwaltung der städtischen Ausgaben geachtet wird;



- die Besetzung von städtischen Stellen mit Beamt_Innen, Angestellten und Arbeiter_Innen nach dem Prinzip der Eignung und Kompetenz.

4. Die Stadtverwaltung sorgt für die Transparenz und strikte Kontrolle bei der Verwendung öffentlicher Finanzmittel.

TEIL V MECHANISMEN ZUR DURCHSETZUNG DER MENSCHENRECHTE IN DER STADT

Artikel XXV KOMMUNALE RECHTSPFLEGE

1. Die unterzeichneten Städte entwickeln Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs der Bürger_Innen zum Recht und zur Rechtsprechung.

2. Die unterzeichneten Städte fördern die außergerichtliche Lösung von zivil-, verwaltungs- und arbeitsrechtlichen Konflikten, indem sie öffentliche Mechanismen für Mediation, Schlichtungs- und Schiedsverfahren einrichten.

3. Ein städtisches Schiedsgremium wird von der Bürgerschaft gewählt oder von der Stadtverwaltung eingesetzt. Es besteht aus unabhängigen Laienrichter_Innen, d.h. Personen mit gutem Leumund. Das Gremium hat die Kompetenz, Konflikte zwischen den Bürger_Innen und der Stadtverwaltung nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit zu schlichten.

Artikel XXVI POLIZEI IN DER STADT

Die unterzeichneten Städte unterstützen die Entwicklung einer hoch qualifizierten und bürgernahen Polizei. Ihre Aufgabe ist es, für die Sicherheit und ein harmonisches Zusammenleben einzutreten. Die Polizist_Innen setzen sich durch vorbeugende Maßnahmen für die Verhinderung von Strafta-

ten ein. Weiterhin wirken sie als erzieherische Kraft an der Entwicklung eines städtischen Bewusstseins mit.

Artikel XXVII VORBEUGENDE MECHANISMEN

1. Die unterzeichneten Städte ergreifen vorbeugende Maßnahmen durch:

- Sozial- oder Stadtteilmediator_Innen, die insbesondere in Stadtvierteln mit besonderen Spannungen tätig sind.
- Städtische Ombudsleute oder „Bürgeranwält_Innen“ als unabhängige und unparteiische Einrichtung.

2. Um der Bevölkerung die Ausübung der in dieser Charta aufgeführten Rechte und die Kontrolle über die konkrete Verwirklichung zu ermöglichen, richtet jede unterzeichnete Stadt ein Kontrollkomitee ein. Es setzt sich aus Bürger_Innen zusammen und hat die Aufgabe, die Umsetzung der Charta zu bewerten.

Artikel XXVIII BESTEUERUNGS- UND ETATMASSNAHMEN

1. Die unterzeichneten Städte verpflichten sich, ihren Haushalt auf solche Weise aufzustellen, dass Einnahmen und Ausgaben die Verwirklichung der in dieser Charta aufgeführten Rechte ermöglichen. Zu diesem Zweck können sie ein System der bürgerschaftlichen Mitwirkung bei der Aufstellung des Etats einführen. Diese Mitwirkung geschieht in Versammlungen in Stadtteilen oder Bezirken. Dort können die Bürger_Innen oder ihre Vereinigungen ihre Meinung zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen zum Ausdruck bringen, die erforderlich sind, um diese Rechte zu verwirklichen.

2. Die unterzeichneten Städte verpflichten sich in Anbetracht der Gleichheit aller Bürger_Innen hinsichtlich öffentlicher Abgaben, soziale, fiskalische oder umweltrechtliche



Unrechtmäßigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht zuzulassen bzw. bestehende Unrechtmäßigkeiten zu beseitigen.

ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

RECHTLICHE BEDEUTUNG DER CHARTA UND MECHANISMEN ZU IHRER UMSETZUNG

1. Nach ihrer Verabschiedung steht allen Städten, die sich dieser Verpflichtung anschließen wollen, der Beitritt zu dieser Charta offen.
2. Die unterzeichneten Städte verpflichten sich, eine Kommission einzurichten, die damit beauftragt wird, alle zwei Jahre die Umsetzung der in dieser Charta anerkannten Rechte zu evaluieren und die Ergebnisse zu veröffentlichen.
3. Das Netzwerk „Europäische Konferenz Städte für die Menschenrechte“, das sich durch die unterzeichneten Städte konstituierte, entscheidet über einen angemessenen Mechanismus, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Charta durch die unterzeichneten Städte regelmäßig zu überprüfen.

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

ERSTENS

Die unterzeichneten Städte verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass die nationale Gesetzgebung ihrer Staaten die Beteiligung aller in der Stadt wohnhaften Bürger_Innen anderer Herkunft an den Kommunalwahlen in dem in Artikel VIII.2 der vorliegenden Charta festgelegten Sinne ermöglicht.

ZWEITENS

Um die rechtliche Überprüfung der in dieser Charta niedergelegten Rechte zu ermöglichen, verpflichten sich die unterzeichneten Städte, ihre Staaten und die Europäische Union zu ersuchen, die in den Verfassungen niedergelegten Erklärungen der Menschenrechte oder die Europäische Menschenrechtskonvention zu vervollständigen.

DRITTENS

Jede der unterzeichneten Städte wird, in Anwendung der bei der UNO-Konferenz zu Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 verabschiedeten Vereinbarungen, ihr Programm für die Agenda 21 ausarbeiten und umsetzen.



VIERTENS

Im Falle eines bewaffneten Konflikts werden die unterzeichneten Städte darüber wachen, dass die städtische Selbstverwaltung erhalten bleibt und die in dieser Charta verkündeten Rechte weiterhin eingehalten werden.

FÜNFTENS

Die durch den/die Vertreter_in der Stadt eingegangene Verpflichtung wird durch den Stadt(gemeinde)rat bestätigt, der zu bestimmten Artikeln dieses Textes noch Vorbehalte formulieren kann, falls er dies in Anbetracht der nationalen Gesetzgebung für erforderlich hält.

Verabschiedet in Saint Denis am 18. Mai 2000

Die deutsche Fassung wurde von der Stadt Nürnberg unter Mitwirkung des European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy in Graz erstellt.
März 2004

Diese wurde sprachlich durch den Runden Tisch Menschenrechte der Stadt Salzburg aktualisiert.
Juli 2013